



Nachteilsausgleiche in der regulären Ausbildung

Einführung

Unter „Nachteilsausgleich“ versteht man Rechte, Hilfen und Vergünstigungen für Menschen mit Behinderungen, um ihnen die Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Nachteile, die durch die Behinderung entstehen, sollen in einer solchen Weise ausgeglichen werden, dass Chancengleichheit möglich wird. Während der Ausbildung sind vor allem Nachteilsausgleiche bei Prüfungen wichtig, die die Auszubildenden beantragen können.

Das bedeutet: Die Prüfung wird so verändert, dass die Behinderung den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin möglichst wenig einschränkt oder gar behindert. Folgende Nachteilsausgleiche werden in der Praxis gewährt:

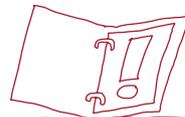
- Unterstützung bei der Prüfungssprache (z. B. Hilfsperson, die die Aufgaben erklärt)
- Technische Hilfen, wie Sehhilfen oder besondere Apparaturen für Prüfungsteilnehmer mit Körperbehinderung
- Besondere Hilfen durch Personen, wie eine Vertrauensperson oder ein Gebärdensprachdolmetscher
- Änderungen bei der Prüfungszeit, wie beispielsweise Zeitverlängerung, mehr Pausen, längere Pausen
- Änderungen der Prüfungsform, wie mündliche Prüfung statt schriftlicher Prüfung

Einen Nachteilsausgleich kann man sowohl für Ausbildungsprüfungen als auch für Fortbildungsprüfungen beantragen.



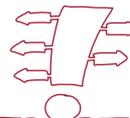
Vorteile für das Unternehmen

Die Unternehmen profitieren indirekt dadurch, weil die Anstrengungen der Ausbildung des Jugendlichen nicht an den Prüfungsbedingungen scheitern, die für Menschen ohne Behinderung entwickelt wurden. Der Nachteilsausgleich schafft chancengerechtere Prüfungsbedingungen.



Kernbotschaft / Zusammenfassung

Nachteilsausgleiche ermöglichen den Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilnahme an ihren Zwischen- oder Abschlussprüfungen. Sie sind keineswegs eine Bevorzugung der Auszubildenden mit Behinderung. Unternehmen können sich so auf die Ausbildungsinhalte konzentrieren und den Auszubildenden auf die Prüfung vorbereiten.



Prozessablauf / Vorgehensweise

Auszubildende mit Behinderung sollten den Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung stellen, besser sogar früher, damit der Nachteilsausgleich rechtzeitig organisiert werden kann. Dafür müssen sie nachweisen, dass sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben – das kann ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Bescheinigung sein und der amtliche Schwerbehindertenausweis. Zur konkret beantragten Maßnahme des Nachteilsausgleichs benötigen die Azubis immer eine Stellungnahme von ihrem Arzt.